

(2) Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft eines Amtes oder seiner Dienststellung oder eines von einem Befugten erteilten Auftrages zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch eine Gefahr für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Strafhaft bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Regierung des Bundes oder des Landes verfolgt, dessen Wohl gefährdet worden ist.

§ 386 Eindringen in Staatsgeheimnisse

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft oder in Besitz behält, um es in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft, wenn die Tat nicht als landesverräterische Ausspähung mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 387 Landesverräterischer Nachrichtendienst

(1) Wer zu einem fremden Nachrichtendienst oder einer anderen fremden Einrichtung, die sich mit der Beschaffung von Staatsgeheimnissen befassen, oder zu einem ihrer Mittelsmänner nachrichtendienstliche Beziehungen, welche die Mitteilung von Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland zum Gegenstand haben, aufnimmt oder unterhält, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Titels mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. zu einer fremden Regierung oder Einrichtung oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält, die wenigstens für einen Beteiligten auf die Mitteilung von Staatsgeheimnissen gerichtet sind, oder

2. für eine fremde Regierung oder Einrichtung Beziehungen der in der Nummer 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in maßgebender nachrichtendienstlicher Stellung tätig wird.

(4) Straffrei ist, wer die nachrichtendienstlichen Beziehungen, zu deren Aufnahme er außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einer dort tätigen Einrichtung gedrängt worden ist, unverzüglich einer Behörde offenbart.

fi 388 Landesverräterische Friedensgefährdung

(1) Wer zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder zu einem ihrer Mittelsmänner Beziehungen aufnimmt oder unterhält und dadurch absichtlich oder wissentlich Bestrebungen, die auf einen Krieg oder ein bewaffnetes Unternehmen gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, verfolgt oder sich in ihren Dienst stellt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat der Bundesrepublik Deutschland schweren Nachteil zufügt.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 1 die Bestrebungen auf Zwangsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gerichtet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

g 389 Landesverräterisches Vortäuschen von Staatsgeheimnissen

(1) Wer Gegenstände, insbesondere Schriften, Zeichnungen oder Modelle, derart fälscht oder verfälscht, daß sie ein Staatsgeheimnis vortäuschen, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art verschafft, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die beabsichtigte Verwendung die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde.

(4) Wer gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, deren Inhalt ein Staatsgeheimnis vortäuscht, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von einer Dienststelle erteilten Auftrages zugänglich war, an einen Unbefugten gelangen läßt und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Regierung des Bundes oder des Landes verfolgt, dessen Wohl gefährdet worden ist.

§ 100 e vgl. 100 f

Landesverräterischer Nachrichtendienst

(1) Wer zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder eine der in § 100 d Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen zum Gegenstand haben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für eine Regierung, eine Partei, eine andere Vereinigung oder eine Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes tätig ist und Beziehungen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu einem anderen aufnimmt oder unterhält.

§ 100 d Abs. 1, 4

(1) Wer in der Absicht, einen Krieg, ein bewaffnetes Unternehmen oder Zwangsmaßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder herbeizuführen oder zu fördern, zu einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes oder zu einer Person, die für eine solche Regierung, Partei, Vereinigung oder Einrichtung tätig ist, Beziehungen aufnimmt oder unterhält, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) ...

(3) ...

(4) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 kann auf lebenslanges Zuchthaus, in besonders schweren Fällen der Absätze 2 und 3 auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 100 a

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie in einer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdenden Weise zu verwenden, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, Gegenstände oder Nachrichten darüber, die falsch, verfälscht oder unwahr sind, aber im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, vorsätzlich als echt oder wahr an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.

(3) Wer Gegenstände, die falsch oder verfälscht sind, aber im Falle der Echtheit